

Vereinbarung über die Fusion
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Rothenfluh

Oltingen – Wenslingen – Anwil

Kilchberg – Rünenberg - Zeglingen

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet3
Artikel 2 Gesamtnachfolge, Kirchgemeindesteuern 3
Artikel 3 Gründungsversammlung.....4
Artikel 4 Übergangsregelung.....4
Artikel 5 Inkrafttreten.....5

Die Stimmberechtigten der

1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rothenfluh (nachfolgend Kirchgemeinde Rothenfluh)
2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil (nachfolgend Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil)
3. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen (nachfolgend Kirchgemeinde Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen)

beschlossen gestützt auf §10 Kirchenverfassung vom 20. September 2019, folgende Vereinbarung über die Fusion der Kirchgemeinden:

Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet

¹ Die Kirchgemeinden Rothenfluh, Oltingen-Wenslingen-Anwil und Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen schliessen sich im Sinne dieser Fusionsvereinbarung mit Wirksamkeit per 01. Januar 2025 zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss §7 Kirchenverfassung zusammen.

² Die drei Kirchgemeinden einigen sich auf Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg als Namen für die neue Kirchgemeinde.

³ Die fusionierte Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Rothenfluh, Oltingen-Wenslingen-Anwil und Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen gemäss Anhang zur Kirchenordnung mit den Mitgliedern aus den Einwohnergemeinden Rothenfluh, Anwil, Oltingen, Wenslingen, Kilchberg, Rünenberg, Zeglingen, sowie den Mitgliedern einer der Kirchgemeinden aufgrund freier Kirchgemeindewahl gemäss §14 Ziffer 1 Kirchenordnung.

Artikel 2: Gesamtnachfolge, Kirchgemeindesteuern

¹ Mit der Fusion

- tritt die neu entstehende Kirchgemeinde in alle Rechtsverhältnisse der drei fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt die am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse.
- übernimmt sie Aktiven und Passiven, das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften sowie sämtliche den Kirchgemeinden bisher auferlegten Verbindlichkeiten bzw. diesen zustehenden Ansprüchen unter Einschluss der Kirchgemeindesteuern und Finanzmittel sowie der ihnen seitens der Kantonalkirche und aus dem horizontalen Finanzausgleich zustehenden Finanzmittel; dabei werden die bestehenden Fonds zusammengeführt und aufgelöst.
- haftet die fusionierte Kirchgemeinde für die Erfüllung der von den drei Kirchgemeinden übernommenen Verbindlichkeiten mit dem zusammengeführten Vermögen.

² Die einheitlichen Steuersätze (Einkommens- und Vermögenssteuersatz) der neuen Kirchgemeinde werden an der Gründungsversammlung mit Geltung ab 01.01.2025 festgelegt und dem gemeinsamen Budget des ersten Amtsjahres sowie der Finanzplanung zugrunde gelegt.

Artikel 3 Gründungsversammlung

¹ Die Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden organisieren eine Gründungsversammlung im 4. Quartal 2024. An dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinden Rothenfluh, Oltingen-Wenslingen-Anwil und Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen stimm- und wahlberechtigt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Gründungsversammlung

- beschliesst die Kirchgemeindeordnung für die neue Kirchgemeinde;
- wählt die Mitglieder der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- wählt die Synodalen der neuen Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- wählt die Revisoren bzw. Revisorinnen der neuen Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- legt die Steuersätze für die Kirchgemeindesteuern für das Jahr 2025 fest;
- beschliesst das Budget 2025 der neuen Kirchgemeinde und nimmt die Finanzplanung zur Kenntnis.

Artikel 4 Übergangsregelung

¹ Die Amtsdauer der in den bisherigen Kirchgemeinden gewählten Organe der Kirchgemeinden (Kirchenpflege, Revision) endet am 31. Dezember 2024.

² Bis zu diesem Zeitpunkt behalten alle Organe die umfassende Zuständigkeit innerhalb ihrer bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die mit der Fusion bzw. in der neuen Kirchgemeindeordnung der fusionierten Kirchgemeinde festzulegenden Übergangsbestimmungen.

³ Die Kirchenpflegen bereiten gemeinsam die Gründungsversammlung vor; sie können dafür einen Ausschuss einsetzen. Insbesondere suchen sie Kandidierende für Kirchenpflege, Synode und Revision und arbeiten die Anträge an die Gründungsversammlung zu Gemeindeordnung, Steuersätzen und Budget aus.

⁴ Die Budgets werden von je mindestens einem Revisor / einer Revisorin aus jeder bisherigen Kirchgemeinde revidiert.

⁵ Die Mandate von Kassier/in bzw. Treuhandbüro werden für die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Kirchgemeinden bis längstens Ende Juni 2025 fortgeführt.

⁶ Die Rechnungen 2024 der bisherigen Kirchgemeinden werden von den an der Gründungsversammlung gewählten Revisorinnen und Revisoren revidiert und der Kirchgemeindeversammlung von der Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg zur Genehmigung unterbreitet.

⁷ Pfarrpersonen, die zum Zeitpunkt der Fusion bei einer der bisherigen Kirchgemeinden angestellt sind, bewahren nach der Fusion und bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Anspruch auf ihre bisherige Wohnsituation.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 10. Juli 2024 in Kraft. Die Genehmigung der Fusion durch die Synode gemäss § 10 Abs. 2 der Kirchenverfassung bleibt vorbehalten.

Diese Vereinbarung wird in ²/~~3~~ Exemplaren mit Originalunterschriften ausgestellt.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Rothenfluh

am 23.5.24

Im Namen der Kirchenpflege

Präsidium

Aktuarat

M. Boeter

[Signature]

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde

Oltingen-Wenslingen-Anwil

am 23. Mai 2024

Im Namen der Kirchenpflege

Präsidium

Vize-Präsidium

[Signature]

[Signature]

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde

Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen

am 23. Mai 2024

Im Namen der Kirchenpflege

Präsidium

Aktuarat

[Signature]

[Signature]

Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-

Landschaft am 10.06.2024

Im Namen des Kirchenrats

Kirchenratspräsidium

Kirchenschreiberin

i.v. e. 802

[Signature]